

Das Bahngefälle überschreitet zwischen Wien und Baden niemals $\frac{1}{287}$, zwischen Baden und Neustadt niemals $\frac{1}{300}$ der Länge.

Sehr sehenswerth ist die mit englischen Maschinen der neuesten Art versehene große Maschinen = Werkstätte nächst der Favoritenlinie, woselbst Locomotive, Personen = und Lastwagen hergestellt werden.

Die Strecke von Neustadt über Neunkirchen bis Glocknitz (nahe vier deutsche Meilen) ist bereits begonnen, und dürfte bis Ende 1841 beendigt seyn.

Auch die zweite (ungarische) Bahnstrecke wird sehr bald in Arbeit genommen werden.

XXXVI.

Notizen für Fremde.

Paß. Kein Reisender darf die Grenzen der österreichischen Monarchie überschreiten, wenn er sich nicht mit einem Paße ausweisen kann, der von irgend einem österr. Kais. Bothschafter, Consul oder Geschäftsträger unterfertigt worden ist. Die Postmeister und Posthalter haben sogar die Pflicht auf sich, demjenigen Passagier, dessen Pässe nicht in Ordnung sind, die Postpferde zu verweigern.

Geldmittel. Die beste Münzsorte auf der Reise in Oesterreich ist Silbergeld nach dem Zwanziggulden = Conventionsfuß, d. i. drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet; oder auch österreichische Banknoten, welche in allen Zahlungen angenommen und überall bereit =

willig gewechselt werden. Letztere gewähren den Vortheil, daß der Reisende keine große Barschaft mit sich führen darf. Das Nähere ist in dem 32. Abschnitte dieses Werkes zu ersehen.

Empfehlungsbriefe an Personen verschiedener Stände sind für denjenigen sehr nützlich, welcher Wien in allen Richtungen und in möglichst kürzester Zeit kennen lernen will. Bei der bekannten Aufrichtigkeit und Gefälligkeit der Wiener ist den Rathschlägen solcher Personen volles Vertrauen zu schenken.

Mauth. Den bestehenden k. k. Mauth- und Zollgesetzen sind die Reisenden ebenfalls unterworfen, und daher verpflichtet, die tariffmäßigen Pflaster- und Brückengelder unverweigerlich zu entrichten.

Erlaubte Einfuhrs = Gegenstände. 1) Zeuge und Stoffe aller Art, sobald sie zu Kleidern verarbeitet und bereits getragen sind, kann man ohne Mauth einführen, unverarbeitete aber zahlen nach Maßgabe des Mauth = Tariffs. 2) Altes und neues Hausgeräthe, Wäsche und Bettzeug, selbst neue Kleidungsstücke, welche Reisende zum eigenen, ihren Bedürfnissen und ihrem Stande angemessenen Gebrauche mit sich führen, sind in der Ein- und Ausfuhr zollfrei, jedoch müssen sie bei dem betreffenden Zollamte erklärt und mit den Freibolleten belegt werden. 3) Gold, Uhren, Ringe, Kleinodien etc. müssen bei der Einbruchstation genau angegeben werden; worüber dann dem Reisenden, in so weit sie dessen Bedürfnisse und Range angemessen sind, eine Freibollete ertheilt wird, welche

zugleich zur Sicherung der zollfreien Ausfuhr dient. 4) Gegen Erlegung des Zolles und der Monopoltaxe ist es zwar gestattet, eine bestimmte Quantität a u s l ä n d i s c h e n T a b a k mitzunehmen, worüber man bei der Einbruchstation Anzeige zu machen hat, auf alle Fälle jedoch ist es besser, sich damit nicht zu befassen, da allenthalben gute Sorten Rauch- und Schnupftabaks, und in Wien auch alle ausländischen Sorten echt zu haben sind. 5) Bücher unterliegen der k. k. Censur, sie werden obsignirt, und von dem k. k. Central-Bücher-Revisions-Amte in Wien, Nr. 708, revidirt. Die erlaubten Bücher erhält der Eigenthümer sogleich zurück, die verbotenen aber bleiben auf dem Amte liegen, bis der Reisende entweder seine Rückkehr antritt, oder bis er von der k. k. Polizei- und Censur-Poststelle die Erlaubniß zur Erfolglassung erwirkt hat. Hebräische, im Auslande gedruckte Gebet- und Religionsbücher unterliegen dem Einfuhrverbote ganz und gar; eben so ist die Einfuhr illyrischer und walachischer, nicht in Oesterreich aufgelegter Bücher, nur gegen eigene Pässe gestattet.

Reisegelegenheiten nach Wien. Siehe den 35. Abschnitt dieses Buches.

Abgabe des Passes an der Linie Wiens. Jedem Fremden, er komme nun zu Wasser oder zu Lande in Wien an, wird bei Ankunft an der Linie (Barriere) der Stadt, der Paß abgenommen, wogegen er von dem dort wachhabenden k. k. Polizei-Unters-Officier ein gedrucktes Billet in deutscher, französischer

und italienischer Sprache erhält, worin ihm die Weisung ertheilt wird, sich binnen 24 Stunden bei der k. k. Polizei = Oberdirection, in der Spänglergasse Nr. 564, persönlich zu melden. Zur Beantwortung der hier zugleich gestellten Frage, wo der Fremde einkehren werde, kann allenfalls das im 19. Abschnitt dieses Buches mitgetheilte Verzeichniß der Gasthöfe dienen.

Mauth = (Zoll =) Revision. Bei jedem Liniens = Thore befindet sich auch ein Mauthamt. Hier kann der Reisende sein Gepäck sogleich untersuchen lassen, oder verlangen, auf die Hauptmauth im Innern der Stadt begleitet zu werden. Waaren und versiegelte, dem Zoll unterliegende Packete werden durchaus von der Hauptmauth untersucht. Die Grenzbolleten überheben den Reisenden nur von einer genauen Visitation. Das Gepäck, welches mit den Gilwagen ankommt, wird auf der Hauptpostwagen = Direction von einem Beamten der Hauptmauth revidirt; jenes aber, das der Reisende auf der Donau bei sich hat, wird entweder in Rusdorf untersucht, oder auf die Hauptmauth gebracht.

Der Aufenthaltsschein. Meldet sich nun der Reisende in der oben angegebenen Frist wegen des Passes bei der k. k. Polizei = Ober = Direction, so wird er in so ferne er ein Ausländer ist, an die Fremden = Commission daselbst gewiesen. Hier wird derselbe nun um die Absicht seiner Herreise, um die Dauer seines Aufenthaltes und um die nöthigen Subsistenzmittel befragt. Darüber muß sich der Fremde nun entweder durch Wechselbriefe, oder mit Zeugnissen von Hand =

lungshäusern, oder von beglaubigten Privatpersonen genügend ausweisen; dann erst erhält er einen Aufenthaltsschein für eine bestimmte Zeit, nach deren Verlauf er sich abermals um eine seinem Bedürfnisse angemessene Verlängerung zu bewerben hat. Sein Paß bleibt inzwischen bei der Polizei = Direction liegen; die Geschäftszahl desselben wird aber immer auf jenen Aufenthaltsscheine angemerkt, womit sich der Fremde erforderlichen Falles ausweisen kann.

Hinsichtlich der Unterkunft, Bequemlichkeit und Unterhaltung, möge der Fremde die Abschnitte 19 und 34 dieses Buches durchschauen.

Abreise. Gedenkt der Fremde von Wien abzureisen, so muß er bei dem Gesandten oder Geschäftsträger seines Hofes u., dessen Wohnort er im k. k. Hof- und Staats = Schematismus findet, die Verlängerung des Passes ansuchen, und diese bei der k. k. Polizei = Oberdirection vorzeigen. Hier erhält er auf seinem Paß die Visa, wo er hinreiset, nebst einem auf drei Tage gültigen Passier = Schein, welcher bei der wirklichen Abreise dem an der Linie aufgestellten k. k. Polizei = Unter = Officier übergeben werden muß. Will der Fremde mit der Extra = Post abreisen, so hat er sich, der Postpferde wegen, noch um eine besondere Anweisung bei der k. k. Hof = und Staats = Kanzlei, am Ballplaz Nr. 19, zu melden. (Siehe den Artikel Postwesen.) Verzögert sich die Abreise des Fremden wider Vermuthen so, daß die Frist des Passier = Scheines bereits verlaufen ist, so hat sich derselbe im obgedachten Amte um einen neuen Schein zu bewerben.

Wegen hier erkaufter Waaren, welche der Fremde mitzunehmen gedenkt, hat sich derselbe zur Auskunft, ob und welche Freibollete er nöthig hat, an die k. k. Hauptmauth zu wenden. Die Kommerzialis-Briefträger, welche an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr in diesen Gebäude anzutreffen sind, besorgen übrigens dem Fremden die nöthige Verzollung, spediren Güter und auch Personen nach allen Gegenden.

Ueber die Reise mit dem Dampfschiffe und auf der Eisenbahn ist das Nöthige im 35. Abschnitte enthalten.

XXXVII.

Literatur über Wien.

Hier nur andeutend das Wesentlichste. Ein umständliches kritisches Werk hierüber ist unter der Feder des Verfassers.

Geschichtliche Werke: *Lazii Rerum Vienn. Commentarii*. Basileae 1546. Fol. Deutsch von Abermann. Wien 1619 Fol. — *Maurer's Wiener'sche Chronik*. Wien 1671. 8. — *Matthias Fuhrmann's alt und neues Wien*. Leipzig 1739. 8. 2 Thle. — *Fischer: Brevis notitia urbis Vindobonae*. Vindob. 1767 bis 70. 4 Bände 8. und 3 Supplem. 1771 bis 1772. — *v. Geusau's Geschichte Wiens*. 2. Auflage. Wien 1792 bis 1810. 8. 6 Bände. — *Denkmal rühmlich erfüllter Bürgerpflichten in der Geschichte Wiens* (von Bergenstamm und Kossy). Wien 1806. 8. — *Geschichte Wiens auszugsweise dargestellt*. Wien 1822. 8.